

Graphische Stimmen

Organ des Graphischen Zentralverbandes * Köln



Christlich-nationale Gewerkschaft für die graphische u. papierverarbeitende Industrie

26. Jahrgang Bezugspreis vierteljährlich 80 Pf. monatlich 20 Pf. ohne Befreiung Köln, den 15. März 1930 Erscheint vierteljährlich Samstags Einzelnummer kostet 10 Pfennig Nummer 6

Tarifverhandlungen im Buchdruckgewerbe

A) Gehilfen.

Rund drei Wochen wurde über den Neuabschluss des Deutschen Buchdrucker-Tarifes verhandelt. Den Verbesserungsanträgen der Arbeitnehmerorganisationen standen eine Unmenge Abbauanträge der Arbeitgeber gegenüber. Trotz weit ausgebreiteter Verhandlungszeit wurde innerhalb der Parteien fast keinerlei eigene Entschlußkraft aufgebracht. Das im Tarif verarbeitete Zentralschlichtungsamt, mit drei unparteiischen Vorsitzenden, mußte nach fast 14tägigen Parteiverhandlungen in Anspruch genommen werden. Letzteres fällt am 2. März einen Schiedspruch, den die Vertragsparteien anerkannten und zur Vereinbarung stempelten.

Wir machen auf einige wichtige Veränderungen aufmerksam. Der Spitzenlohn wird künftig bereits im Alter von über 23 Jahren erreicht. Die regelmäßige Sonntagsarbeit wird in die tarifliche Wochenarbeitszeit einbezogen. Die Regelung der hierfür an Wochentagen ausfallenden Arbeitszeit, sowie die Einstellung der für diesen Ausfall benötigten Ersatzkräfte, soweit solche am Arbeitsmarkt vorhanden sind, bleibt der betrieblichen Vereinbarung überlassen. Die Ferienbestimmungen wurden dadurch verbessert, daß jenen Gehilfen, die mindestens 10 Jahre im Beruf und 6 Monate im Betrieb beschäftigt sind, 6 Arbeitstage an Ferien gewährt werden. Allerdings ist in anderer Hinsicht ein Nachteil infolge eingetreten, daß bei Gewährung von Ferien in solcher Zeit, wo kurz gearbeitet wird, nur derjenige Lohn gewährt wird, der dem Gehilfen zustehen würde, wenn er in der gleichen Zeit gearbeitet hätte. Leider war es trotz großer Arbeitslosigkeit im Gewerbe nicht möglich, eine Verkürzung der Arbeitszeit durchzusetzen.

Für das besetzte und besetzt gemessene Gebiet des Kreises II hatte der Deutsche Buchdrucker-Bereich einen generellen Abbaubau von 7 1/2% beantragt. Es ist ihm nach teils äußerst erregt geführten Verhandlungen schließlich auch gelungen, eine Anzahl Orte um 2 1/2% im Lohnzuschlag zu kürzen. Der durch die Herabsetzung der Ortszuschläge sich ergebende Lohnabzug erfolgt bei den am 1. April in Kondition stehenden Gehilfen in zwei gleichen Raten am 16. Mai und 17. Oktober 1930. Wir führen die wichtigsten vom Abbau betroffenen Orte an: Aachen, Cleve, Ehrenbreitstein, Emmerich, Ertelenz, Schweller, Gelsen, Gessentirchen, Godesberg, Hattingen, Müllich, Kettwig, Kerveler, Koblenz, Kreuzau, Kreuznach, Müllheim (Ruhr), Oberhausen, Opladen, Ratingen, Stolberg, Viersen, Wattenstein, Würfel.

B) Hilfsarbeiter.

Am Donnerstag, den 6. März, begannen die Revisionsverhandlungen über den Reichstarif für das Deutsche Buch- und Zeitungsdruckereiwirtschaftspersonal. Auch hier versuchte der Deutsche Buchdrucker-Bereich mit einem starken Aufgebot von Unterhändlern wesentliche Verschlechterungen durchzusetzen; umgekehrt suchten die Arbeitnehmerorganisationen eine Besserung der bisherigen Vertragsbestimmungen herbeizuführen. Ungeheuer umfangreich und teilweise sehr erbittert war der Kampf um den § 1, Absatz 2, über den Begriff und Umfang der zum Vertrag zählenden Berufsgruppen. Die von den Firmen „Westfälisches Volksblatt“ in Paderborn, und „Genling“ in Dortmund, eingeleiteten Tariflagen, die Zeitungspapier dem Reichstarif auszunehmen, nahmen einen überaus breiten Raum ein. Die Arbeitgebervertreter suchten mit allen erdenklichen Begründungen den streitfächtigen Fir-

men zu helfen und besonders unsere Organisation anzuklagen. Unsere Unterhändler haben aber den Nachweis erbracht, daß bei dem Abschluss des Vertrages niemand daran dachte, das Expeditionspersonal, die Zeitungspapier, vom Vertrag auszuschließen und daß außerdem die Kräfte, so Syndici von örtlichen allgemeinen Arbeitgeberverbänden und des Deutschen Zeitungsverleger-Vereins den Streit entschied haben.

Da innerhalb der Vertragsparteien keinerlei Verständigung über die strittigen Punkte möglich war, mußte das Zentralschlichtungsamt angerufen werden. Soweit die Anträge nicht schon durch den Gehilfenrat erledigt gefunden hatten, wurde hier nach stätiger Verhandlung durch Schiedspruch eine Einigung herbeigeführt.

Zur näheren Information lassen wir die von den Tarifparteien zur Debatte gestandenen Anträge folgen:

Anträge der Hilfsarbeiter zu den Tarifverhandlungen 1930.

§ 1.

Ziffer 1, Abs. 1: „Soweit für diese nicht andere Tarife bindend sind“ streichen.

Abf. 2: Unter den Begriff Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen im Sinne dieses Tarifvertrages fallen alle im Betriebe der Buch- und Zeitungsdruckereien, sowie Buchdruckabteilungen beschäftigten Personen, welche die in diesen Betrieben ausgeübten Berufe nicht ordnungsgemäß erlernt haben.

Ziffer 2: Als geübte Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen gelten diejenigen Personen, die eine mindestens einjährige Berufstätigkeit nachweisen können.

§ 2.

Ziffer 3: In Zeile 2 das Wort „soll“ durch „muß“ ersetzen.

Ziffer 5: Die Beschäftigung von männlichen Personen unter 19 Jahren sowie von weiblichen Personen jeden Alters an Rotationsmaschinen ist nicht zulässig.

Ziffer 6: In der zweiten Zeile ist das Wort „Schnellpressen“ zu streichen.

Ziffer 8: Für gewissenhafte Ausbildung des Anlegerspersonals an allen im Betriebe befindlichen Maschinensystemen hat der Prinzipal besorgt zu sein.

§ 4.

Ziffer 1: Der Tariflohn beträgt wöchentlich:

a) für männliche Hilfsarbeiter	
im Alter von 17—19 Jahren	62 1/2 %
im Alter von 19—21 Jahren	75 %
im Alter von mehr als 21 Jahren	90 %

b) für geübte Anlegerinnen	
im Alter von 17—19 Jahren	60 %
im Alter von 19—21 Jahren	65 %
im Alter von mehr als 21 Jahren	70 %

c) für die übrigen Hilfsarbeiterinnen	
im Alter von 17—19 Jahren	50 %
im Alter von 19—21 Jahren	55 %
im Alter von mehr als 21 Jahren	60 %

des im Lohnstarif des Deutschen Buchdrucker-Tarifs für Gehilfen jeweilig festgesetzten Spitzenlohnes.

d) für Hilfsarbeiter unter 17 Jahren	
im Alter von 14—15 Jahren	50 %
im Alter von 15—16 Jahren	65 %
im Alter von 16—17 Jahren	90 %

des Lohnes eines 17jährigen Hilfsarbeiters.

e) für Hilfsarbeiterinnen unter 17 Jahren

im Alter von 14—15 Jahren	50 %
im Alter von 15—16 Jahren	65 %
im Alter von 16—17 Jahren	90 %

des Lohnes einer 17jährigen Hilfsarbeiterin.

§ 4.

Abf. d: streichen.

Ziffer 4 und 5: streichen.

Ziffer 6: Anstatt „20 Prozent“ „30 Prozent“ setzen.

Ziffer 9: Anstatt „5 Prozent“ „25 Prozent“ setzen.

Neue Ziffer: Die mit dem Krügen beschäftigten Hilfsarbeiter erhalten dieselbe Entschädigung, wie sie im Deutschen Buchdrucker-Tarif für Gehilfen festgesetzt ist.

§ 10.

Urlaub ist den Hilfsarbeitern und Hilfsarbeiterinnen nach den Bestimmungen des Deutschen Buchdrucker-Tarifs zu gewähren.

§ 12—15.

Hierzu wird eine eingehende Aussprache gewünscht. Antragstellung während der Verhandlungen wird vorbehalten.

§ 18.

Ziffer 2: Die Arbeitsnachweise dienen der Vermittlung von Arbeitskräften an Firmen und sind bei Einstellungen zu benutzen.

Anträge der Prinzipale.

§ 1 Ziffer 1: Im 1. Absatz die letzten Worte „soweit für diese nicht andere Tarife bindend sind“ streichen.

2. Absatz streichen.

§ 1 Ziffer 2: Folgende Neufassung: „Unter den Begriff graphische Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen im Sinne dieses Tarifvertrages fallen diejenigen Personen, die in der Schere und Stereotypie, an den Schnellpressen und Liegen, sowie an den Rotationsmaschinen überwiegend mit sachtechnischen Hilfsarbeiten beschäftigt sind, ohne die hier ausgeübten Berufe ordnungsgemäß erlernt zu haben, sofern sie eine mindestens zweijährige und unterbrochene Berufstätigkeit nachweisen können und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verpackungs- und Verlanderarbeiten fallen nicht unter den Begriff der sachtechnischen Hilfsarbeiten.“

§ 2 Ziffer 3: Hinter „vorhanden ist“ ist das Wort „möglichst“ einzufügen.

Die Worte „und Batzen“ sind zu streichen.

§ 4 Ziffer 1: Folgende Neufassung der Ziffern a bis c: „Der Tariflohn beträgt wöchentlich:

a) für männliche Hilfsarbeiter	
im Alter von 18—19 Jahren	47 1/2 %
im Alter von 19—21 Jahren	57 1/2 %
im Alter von 21—24 Jahren	65 %
im Alter von mehr als 24 Jahren	77 1/2 %

Denkt an die Betriebsrätewahlen!

Stellt überall eigene Listen auf!

Wahlrecht ist Wahlpflicht!

b) für Anlegerinnen

im Alter von 18—19 Jahren	37 %
im Alter von 19—21 Jahren	42 %
im Alter von 21—24 Jahren	47 %
im Alter von mehr als 24 Jahren	52 %

c) für die übrigen Hilfsarbeiterinnen

im Alter von 18—19 Jahren	29 %
im Alter von 19—21 Jahren	33 %
im Alter von 21—24 Jahren	37 %
im Alter von mehr als 24 Jahren	41 %

des im Lohnarif des Deutschen Buchdrucker-Tarifs für Gehilfen der Klasse C jeweilig festgesetzten Tariflohns."

§ 4 Ziffer 2: Folgende Neufassung: „Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen mit weniger als zweijähriger Berufstätigkeit erhalten, sofern sie über 18 Jahre alt sind, im ersten Jahre 80%, im zweiten Jahre 90% der in Ziffer 1 für das betreffende Alter festgesetzten Sätze; sofern sie weniger als 18 Jahre alt sind, während der Ausbildungszeit, und Bogenfänger und Bogenfängerinnen vom vollendeten 17. Lebensjahre ab im 1. Halbjahr 60%, im zweiten Halbjahr 70%, im dritten Halbjahr 80% und im vierten Halbjahr 90% der in Ziffer 1 für das Alter von 18—19 Jahren festgesetzten Sätze."

§ 4 Ziffer 4: Die Worte „unter 16 Jahren“ sind durch „unter 17 Jahren“ zu ersetzen.

§ 4 Ziffer 5: Die Worte „10% Ortszuschlag“ sind durch „15% Ortszuschlag“ zu ersetzen.

§ 10 Ziffer 5: Zu gewähren sind:

a) bei einer Beschäftigung von einem Jahr im Betriebe 3 Arbeitstage,

b) für jedes weitere Beschäftigungsjahr im Betriebe je 1 Arbeitstag mehr, höchstens 6 Arbeitstage.

§ 10 Ziffer 6: streichen.

§ 10 Ziffer 9: Absatz 1, letzter Satz ist wie folgt zu ändern: „Bei kürzerer Beschäftigungsdauer im Betriebe ist bzw. sind dem Hilfsarbeiter, wenn die Entlassung innerhalb 4 Wochen vor dem für ihn festgesetzten Urlaubsbeginn erfolgt und er mindestens 6 Monate im Betriebe tätig gewesen ist, 1 Urlaubstag, mindestens 9 Monate im Betriebe tätig gewesen ist, 2 Urlaubstage zu bezahlen."

Die durch Vereinbarung vom 2. März 1930 erfolgten Änderungen in den §§ 2, Ziffer 2, 6, 8, 10 Ziffer 3, 25, 29 und 34 des Deutschen Buchdrucker-Tarifs gelten sinngemäß für den Reichstarif für das Deutsche Buch- und Zeitungsdrucker-Hilfspersonal.

Durch den Abschluß ist nun die Tarifführung der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen möglich geworden. Allerdings kann der Lohnanteil keineswegs be-

friedigen, zumal vielfach heute örtlich höhere Lohnsätze in Geltung sind. Es ist die Sicherung getroffen, daß der Tarif seinen Nachteil für die beschäftigten Jugendlichen in Lohn und Urlaub herbeiführt. In der Urlaubsfrage war leider im allgemeinen keine Gleichheit mit den Gehilfen herbeizuführen, es ist aber gleiches nach 10jähriger Berufstätigkeit in bezug auf Ferien erzielt worden. Auch ist im § 10, Ziffer 9 eine Gleichstellung mit den Gehilfen erfolgt. Die Hilfsarbeiter unter 16 Jahren haben jetzt allgemein einen tariflichen Anspruch auf Ferien.

Der Schiedsspruch des Zentralschiedsrichtungsamtes wurde von den Vertragsparteien nicht nur anerkannt, sondern sie erklärten denselben nachträglich als eine gegenseitige Vereinbarung. Der neue Vertrag ist somit für eine zweijährige Vertragsdauer abgeschlossen. Wir sind sicher nicht befriedigt, aber eingedenk der schlechten Wirtschaftslage muß der Abschluß doch als ein Erfolg bezeichnet werden, zumal der Arbeitgeberverband seine weitgesteckten Ziele in bezug auf Verwässerung des Vertrages in feiner Weise verwirklichte. Die vor dem Reichsschiedsamt anhängig gemachten Klagen in bezug auf die Zeitungspacker von Paderborn und Dortmund sind hinfällig geworden.

Wir lassen das Beschlußprotokoll folgen:

Beschluß-Protokoll.

Die vertragschließenden Organisationen haben in ihrer Tagung vom 6. bis 8. März 1930 folgende Änderungen des Reichstarifs für das Deutsche Buch- und Zeitungsdrucker-Hilfspersonal vom 30. März 1927 beschlossen:

§ 1 Ziffer 1: Im ersten Absatz werden die letzten Worte: „soweit für diese nicht andere Tarife bindend sind“ gestrichen.

§ 1 Ziffer 1: Absatz 2, Zeile 3 wird das Wort „überwiegend“ ersetzt durch die Worte „nach der Art ihrer Beschäftigung in der Hauptsache“.

§ 4 Ziffer 1 erhält hinter Absatz d) als Zusatz folgenden neuen Absatz e): „Für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen im Alter von 14—15 Jahren beträgt der Tariflohn wöchentlich 40%, im Alter von 15—16 Jahren 50% des Tariflohnes einer 17jährigen Hilfsarbeiterin nach Absatz c).“

§ 4 Ziffer 4: Kommt in Fortfall.

§ 10 Ziffer 5 erhält folgende neue Absätze f) und g):

f) bei einer Beschäftigung von 9 Monaten im Betriebe erhält der Hilfsarbeiter, der eine mindestens 10jährige Berufstätigkeit als Hilfsarbeiter nachweisen kann, im ersten Beschäftigungsjahre 5 Arbeitstage Urlaub.

g) jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen im Alter von 14 bis 16 Jahren erhalten nach einer Beschäftigung von mindestens 4 Monaten im Betriebe 3 Arbeitstage Urlaub.

§ 10 Ziffer 6 kommt in Fortfall.

§ 10 Ziffer 9 erhält folgende Fassung:

„Der Urlaub ist im Falle einer Entlassung zu bezahlen, wenn diese in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober erfolgt und der Entlassene mindestens 9 Monate im Betriebe tätig gewesen ist. Bei Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Hilfsarbeiter selbst oder bei berechtigter Entlassung desjenigen auf Grund des § 123 Ziffer 1—7 der RGO. besteht kein Anspruch auf Bezahlung.“

§ 21 Ziffer 1 (Satz 1) wird wie folgt geändert: „Der Tarifvertrag tritt am 1. April 1930 in Kraft und läuft bis zum 31. März 1932.“

Die durch Vereinbarung vom 2. März 1930 erfolgten Änderungen in den §§ 2 Ziffer 2, § 6, § 8, § 10 Ziffer 3, § 25 und § 29 des Deutschen Buchdrucker-Tarifs gelten sinngemäß für den Reichstarif für das Deutsche Buch- und Zeitungsdrucker-Hilfspersonal.

Protokollierungen:

Die nachstehenden Protokollklärungen gelten als Ergänzung des Tarifvertrages:

Zu § 1 Ziffer 1 Absatz 2: Bei Zeitungspacern bleibt es bei den augenblicklichen betrieblichen Verhältnissen.

Boten, Laufburschen, Einholer, Reinemachefrauen und ähnliches Personal gehören nicht unter diesen Tarif.

Zu § 4 Ziffer 1 und § 10 Ziffer 5: Wer als jugendlicher Arbeiter oder Arbeiterin im Alter von 14 bis 16 Jahren nach bisherigem Abkommen höheren Lohn oder Urlaub erhält, darf infolge des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages in dem gleichen Betriebe keinen Lohn- oder Urlaubsverlust erleiden.

Zu § 10 Ziffer 5, Absatz f): Krankheit und Arbeitslosigkeit, die im unmittelbaren Anschluß an ein Arbeitsverhältnis in einer Buch- oder Zeitungsdrucker-eintreten, werden als Berufstätigkeit mitgerechnet.

Berlin, den 8. März 1930.

Deutscher Buchdrucker-Verein E. V.

gez. Zickfeldt gez. Dr. Woelt

Verband der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands

gez. Bucher gez. Hornke

Graphischer Zentralverband

gez. A. D. Hornbach

Die Entwicklung der Schriftzeichen

Latein - Antiqua

Die Phönizier und ihre Schrift sind für die Schriftentwicklung späterer Kulturvölker bahnbereitend. Die phönizische Schrift — aus der altägyptischen Kursive entwickelt — ist eine Silbenschrift; nur die Konsonanten hatten besondere Zeichen. Die Vokale wurden durch Striche, Punkte oder sonstige unregelmäßige Zeichen angedeutet. Sie mußten vom Leser sinngemäß ergänzt werden, wie wir dies heute in der Stenographie noch tun. Auf ihrer Wanderung nach Osten, durch Ägypten, behielt die phönizische Schrift trotz aller Änderungen ihre Eigentümlichkeit als Konsonantenschrift mehr oder weniger bei; dagegen wurde sie auf ihrem Wege nach Westen, durch Europa, bald zur reinen Lautschrift, in der die Vokale gleich den Konsonanten eigene Zeichen haben. In den ältesten griechischen Schriften sahen wir den ersten Grad dieser Entwicklung. Ihre Zeichen und Bezeichnungen stimmen zum größten Teil mit den phönizischen überein. Unter dem Einfluß der veränderten Schriftführung (bei den Phöniziern von rechts nach links, bei den Griechen von links nach rechts) veränderten sich die Zeichen. Sie wurden gleichmäßiger und nahmen allmählich die Gestalt an, die Verlaufschriften der griechischen Druckschrift auch heute noch aufweisen.

Die lateinische Schrift durchlief zunächst bei den Römern selbst, dann bei den Kulturvölkern des Abendlandes mannigfache Stufen der Entwicklung. Die alt-römische Schrift, die Kapitältschrift, bestand nur aus Verfallern und wurde fast ausschließlich zu Inschriften auf Stein und Metall benutzt. Durch Rundungen, die auf Handhabung des Schreibwerkzeuges zurückzuführen sind, entstand hier, ähnlich wie bei den Griechen, ein Buchstabenbild, das man nach seiner Größe Unziale nennt. Die Unziale ist nicht mehr Monumentalschrift sondern Buchschrift. Die lateinische Schrift fand durch die christlichen Sendboten zunächst bei den germanischen Nachbarn der Römer Eingang, jedoch ging dies nicht ohne teilweise Veränderung des Schriftbildes vor sich. Wie die germanischen Völker zwar die neue Religion annahmen, aber doch noch manche ihrer vererbten Anschauungen beibehielten, so nahmen sie auch die lateinische Schrift im ganzen an, übertrugen aber unwillkürlich ihre heidnischen Runen in dieselbe.

Gotisch - lateinisch - Fraktur

Die Anfänge der Umbildung vom Runden zum Etligen wurden in den Schreibstufen des fränkischen Reiches der Merovinger gemacht. In jenen Tagen, da Kampf und Jagd noch Hauptbeschäftigung war, lag die Schreibkunst in Händen der Mönche. Sie paßten die Schriftzeichen ihrem Empfinden an und formten die Zeichen nach ihrem Geschmack. Sie stellten Verbindungen zwischen dem alleinstehenden Buchstaben und erstellten die Rundungen durch Spitzen und Verdickungen an den Kanten; diese Umgestaltung machte in der Zeit Karls des Großen weitere Fortschritte. Veranlaßt durch die wachsende Bücherproduktion, suchte man zunächst nach bequemeren Formen, die schnelleres Schreiben ermöglichten. Wiederrum waren es die Mönche, die eine gut leserliche Schrift schufen. Durch veränderte Federhaltung entstand eine spitzere Schrift; die einzelnen Buchstabenbilder wurden enger und wiesen an den Kanten Verdickungen auf. Man hat diesen Schrifttypus karolingische Minuskel genannt. Er wurde durch die Tätigkeit der Klosterschulen bald zur allgemeinen Bücherschrift des gebildeten Abendlandes und kann mit Recht als Ahne unserer letzten deutschen Buchschrift gelten. Die Schriften nach dem Jahre 1000 sind zunächst Weiterbildungen der karolingischen Minuskel. Die Buchstaben werden enger und erscheinen zum Teil mit An- und Ausstrichen. In diesen mit größter Sorgfalt und handbeschriebenen Blättern steht ein Buchstabe wie der andere. Die Anfangsbuchstaben (Initialen) waren größtenteils verzierter und bunt ausgemalt. Mit welcher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit gearbeitet wurde, davon legen die alten Bücher in unseren Museen Zeugnis ab.

Die Hauptarten waren zunächst Gotisch und Antiqua. Alle anderen Schriftarten entwickelten sich aus diesen beiden. Die gotische Schrift unterscheidet sich von den runden breiten Formen von der lateinischen Schrift sehr wesentlich durch ihre spitzen, engen, gebrochenen Formen.

Die in dieser Schriftart hergestellten Schriftstücke weisen Wortbilder auf, die deutlich von einander getrennt sind, aber in sich wie zusammengezogen erscheinen. Sie sind kräftig in der Form und funktionslos zu Zeiten geordnet, die mit großer Genauigkeit ausgeführt wurden.

Die Fraktur kam im 16. Jahrhundert in Deutschland auf. Sie hat den eckigen, spitzen Charakter der gotischen Schrift bewahrt und sich der deutschen Sprache am besten angepaßt. Die immer größeren Umfang annehmende Bücherproduktion und die Unmöglichkeit, den Bedarf durch die mühsame Schreibarbeit allein zu decken, führte um die Mitte des 15. Jahrhunderts zur Erfindung der Buchdruckkunst. Dadurch trat an die Stelle der mit der Feder geschriebenen Schrift die auf mechanischem Wege hergestellte Typenschrift. Die ersten Druckschriften trugen den Charakter der Handschriften, sie waren mehr oder weniger gute Nachbildungen derselben. Im Laufe der Zeit entstanden verschiedene Arten von Druckschriften. Die Hauptarten waren zunächst Gotisch und Antiqua. Alle anderen Schriftarten entwickelten sich aus diesen beiden Arten. Ein klassisches Beispiel einer früh gotischen Druckschrift ist die von Gutenberg zur Herstellung seiner 42zeiligen, lateinischen Bibel benutzte Schrift. Varianten der gotischen Schrift sind die Schwabacher und die Kannel. Die Schwabacher ist der Entwicklung nach die ältere. Sie stellt sich dar als eine einfache runde Form der gotischen Schrift, von sehr guter Lesbarkeit. Fast ein Jahrhundert lang außer Gebrauch gewesen, ist sie erst in neuerer Zeit wieder in Aufnahme gekommen, um namentlich in deutschen Prachtwerken Verwendung zu finden. Die sogenannte lateinische Druckschrift kommt zur allgemeinen Anwendung zunächst in Italien. Dort war im 14. Jahrhundert eine geistige Bewegung entstanden, die man im Schrifttum als Humanismus, in der Kunst als Renaissance bezeichnet. Dieser Bewegung, die in den Künsten und Wissenschaften die klassische griechisch-römische Kultur wieder aufleben lassen wollte, verbandt auch die lateinische Schrift mit Wiederaufleben. Die Humanisten-Antiqua, wie die neuerkandene Schrift zunächst genannt wurde, fußt auf der karolingischen Minuskel. Die Antiqua fand unter der Bezeichnung „Romantische Schrift“ schnelle Verbreitung in vielen nichtdeutschen Ländern. Durch die Ausgleichbestrebungen ist ein neuer Schaffenstrieb auf dem Gebiete der Schriftkunst erwacht, der immer neue Schönheiten zutage fördert. Berufene Künstler haben sich wieder in ihren Dienst gestellt, und damit ist auch auf diesem Gebiete die wünschenswerte Fortentwicklung gesichert.

Doch Eingriff in die Sozialversicherung?

Im schwebenden Ringen um die Finanzierung des Reichsstaats hat das Kabinett eine vorläufige Lösung gefunden. Mit einbezogen ist auch die Regelung der Arbeitslosenversicherung. Wir haben schon in der letzten Nummer dargelegt, warum die Heranziehung der übrigen Sozialversicherungsträger zur Finanzierung der Arbeitslosenversicherung nicht angängig ist. Man war auch in weiten Kreisen davon überzeugt, daß die Allgemeinheit in irgendeiner Form zur Befreiung dieser Volksnot heranzuziehen sei. Ob dies nun in der Form eines Notopfers der Festbedienten oder einer Art Arbeitslosensteuer zu geschehen habe, ist an sich weniger wichtig. Wichtig war die Herstellung einer wirklichen Volksgemeinschaft, einer Gefahren-Gemeinschaft des Gesamtvolkes.

Was ist daraus geworden? Im Rahmen des vom Reichskabinett beschlossenen Deckungsprogrammes wird die Sicherung der Arbeitslosenversicherung auf zwei Wegen ertrebt. 1. Sollen die Beiträge bis auf 4% erhöht werden. Eine Reform soll noch Ersparnisse durch Leistungsminderung in den höheren Gehaltsstufen und verlängerten Wartezeiten bringen. 2. Zur Sicherung der Arbeitslosenversicherung ist weiter die Annäherung eines Notstands vorgesehen. In diesem Notstand sollen 1. 50 Millionen aus der Industriebelastung für das Jahr 1930, 2. 30 Millionen aus der Lohnsteuer, soweit ihr Ertrag im Jahre 1930 mehr als 1 450 Millionen beträgt; 3. weitere 60 Millionen aus der Vohssteuer, die durch Aufhebung der Lohnsteuer-Erstattungen frei werden.

Ziel all dieser Vorschläge ist das völlige Loslösen der Versicherung aus dem Reichsstaat. Alle Lasten werden auf die Arbeiterschaft allein abgewälzt. Es ist tief bedauerlich, daß dies auf so brutale Weise geschieht. Wieder einmal ist eine Möglichkeit zur wahren Volksgemeinschaft verpaßt! Geschleiert am nackten Profitstreben bestimmter Kreise.

Es verstoßt gegen jedes Rechtsempfinden, daß die Rückzahlung zweier behälter Steuern aufgehoben werden soll! Damit wird den Armen eine doppelte Last aufgeladen. Das Notopfer wurde abgelehnt als einseitige Belastung — hier aber ist eine einseitige Belastung in der traxtesten und ungerechtesten Form geplant.

Nach ist der Entwurf nicht Gesez. Bei Drucklegung dieser Nummer war schon überall im Reiche eine starke Bewegung gegen die Durchführung der ungeheuerlichen Pläne im Gange. Hoffen wir, daß im letzten Augenblicke noch diese offene Ungerechtigkeit abgewehrt werden kann.

Gewerkschaftlicher Voranschlag

Sagungsgemäß und nach den Gepflogenheiten im Gewerkschaftsbetrieb finden allemal zu Anfang des Jahres in den Ortsgruppen Generalversammlungen statt. Geschäfts- und Tätigkeitsberichte und Vorstandswahlen sind die üblichen Punkte der Tagesordnung. Diese Generalversammlungen sind nun überall abgeschlossen. Ein neuer Zeitabschnitt steht vor den Gewählten, vor den Ortsgruppen. Die Dringlichkeit der gewerkschaftlichen Betätigung fordert von den Vorständen ganze Kraftanstrengung. Jezt, vor Anfang eines neuen Geschäftsjahres, muß so weit wie irgend möglich die Jahresarbeit überschaubar werden, es muß ein Voranschlag aufgestellt werden. Die verschiedensten Körperschaften pflegen diesen sorgfältig vorbereiteten Jahresetat aufzustellen. Wichtige Kaufleute und Handwerker ziehen aus den Erfahrungen des abgelaufenen Geschäftsjahres ihre Schlüsse und Vorschläge für das kommende Jahr. Einem Voranschlag gleich wird danach das Verhalten eingerichtet. So obliegt auch dem Gewerkschafter, vor allem dem Vorstand, die Pflicht, für die Jahresarbeit einen Voranschlag aufzustellen. Reichliche Veranlassung dazu ist gerade gegeben für die Ortsgruppenvorstände.

Sorgfame Arbeitseinteilung ist nach wie vor die nächstliegende Aufgabe. Ist auch durch die Wahl der einzelnen Funktionäre, wie Vorstandsleiter, Kassierer, Schriftführer, Beisitzer in etwa wenigstens das Betätigungsfeld abgesteckt, so sind dennoch für die Art der Arbeiten der einzelnen, mehr noch für die prompte, reibungslose Zusammenarbeiten der Vorstände zu treffen. Wie im Werte der Uhr alle Teile und Teilmengen planmäßig zusammenarbeiten, so müssen auch die Funktionen in der Verwaltung der Ortsgruppe ineinander greifen. Glatte Erledigung aller Verwaltungsgeschäfte ist die erste und unerlässliche Voraussetzung für erfolgreiche Gewerkschaftsarbeit. Häzt die Verwaltung zu wünschen übrig, so leidet darunter der Gewerkschaftsbetrieb. Die Vorstände sollen sich von Anfang an auf regelmäßige Zusammenkünfte, auf regelmäßige Sitzungen einstellen. Die gewerkschaftliche Praxis bietet soviel Anregungen, daß für solche Sitzungen immer der nötige Stoff vorhanden ist. Auch kommen von den Vorständen — sagen wir einmal von den übergeordneten Vorstandsinstanzen — Anregungen und Vorschläge heraus, die auch in dem engeren Kreis des Vorstandes bearbeitet werden sollen. Öffentliche Aktivität scheitert manchmal daran, daß einzelne Funktionäre die ihnen

zugehenden Vorschläge allzulange bei sich schlummern lassen, statt sie der gemeinsamen Bearbeitung in Vorstandssitzung und Verammlung zu übergeben.

Geordnete Verwaltung setzt auch voraus, daß auf einen vollendet ausgebauten Vertrauensmänner-Apparat ganzes Gewicht gelegt wird. Der Vertrauensmann ist das Bindeglied zwischen Verwaltung und Mitgliedern. Wichtige Aufgaben sind ihm gestellt. Er muß seiner Aufgabe gewachsen sein. Dem Vorstande aber obliegt die Pflicht, gemeinsam mit den Vertrauensleuten die verschiedensten Aufgaben der Verwaltung zu regeln. Erstlich muß die sorgfältigste Zusammenarbeit mit den Vertrauensleuten erwogen und festgelegt werden. Die erforderlichen Zusammenkünfte müssen arrangiert und die möglichst lückenlose Beteiligung aller Funktionäre angestrebt werden. Bei geordneter Verwaltung läßt sich dann auch um so leichter ein Jahresplan für die Arbeit aufstellen. Die gewerkschaftliche Jahresarbeit muß den Saisonschwankungen angepaßt sein. Frühjahrs-, Herbst- und Winterzeit bieten andere Möglichkeiten für die Arbeit wie die Sommerszeit. Bei sommerlich einladendem Wetter verlangt der jahraus-jahrein in harter Arbeit stehende Mensch mehr nach der Erholung und Betätigung in Goites freier Natur. Die Sommerzeit stellt im Zeitalter des Eigenheims, der Siedlung, der Laubentolonie andere Ansprüche als die übrige Zeit des Jahres.

Die Verammlungsarbeit ist erschwert. Vielmehr als bisher muß die Verammlungsarbeit den Verhältnissen angepaßt werden. Da gibt es andere Veranlassungen, bei denen das Angenehme mit dem Nützlichen verbunden werden kann. Veranlassungen drauhen im Freien, im Sommerlokal, im Garten und Restaurant. Nahe vor den Toren der Stadt. Dann kommt der Ausflug, der gemeinsame Spaziergang. Da läßt sich bei nicht überladendem Gesellschaftsprogramm sehr wohl „Gewerkschaftliches“ anbringen. Vom Geselligen kann hinüber geleitet werden auf das Gewerkschaftliche. Die Rücksicht auf die weiblichen Mitglieder, die Frauen und Familienangehörigen der Mitglieder, verlangt die Pflege dieser Art Veranlassungen. Freilich, unausschiebbare Aufgaben, wie: Stellungnahme zu Tarifvertragsfragen, Entscheidungen bei Lohnverhandlungen, Erledigung bestimmter Verbandsaufgaben werden in der oft genöthigten Weise erledigt werden müssen, gleich in welcher Jahreszeit. Dafür müssen alle Beteiligten das erforderliche Interesse und ausreichende Betätigungslust aufbringen. Die Gestaltung der Lebensverhältnisse ist von dieser Betätigung abhängig.

Gilt es so für die der Gewerkschaftsarbeit weniger günstigen Sommermonate ernsthafteste Erwägungen und Überlegungen anzustellen, so muß in weit stärkerem Maße das Gleiche geschehen für die Zeit der gewerkschaftlichen Ernte. Die gewerkschaftliche Praxis fordert gebieterisch besondere Frühjahrs- und Herbstarbeit.

Frühjahrs- und Herbst-Agitation sollte als selbstverständliche, immer wiederkehrende, ernsthaft aufzufassende Betätigung angesehen werden. Bezüglich aus allemal die Werbearbeit, die Gewinnung und Interessierung neuer Mitglieder im Mittelpunkt der Betätigung stehen. Je größer der Kreis der Beteiligten, desto erfolgreicher die Gewerkschaftsarbeit. Je geschlossener die Arbeiterschaft dasteht, je größer die Aussichten auf Erfolge. Ist also die Werbearbeit nie aus den Augen zu verlieren, so müssen zu besonderen Zeiten, bei besonderen Anlässen auch besondere Anstrengungen gemacht werden. So also Frühjahrs- und Herbstagitation. Der Jahresplan muß die Zeit für diese vorsehen. Sie muß zur rechten Zeit einsehen. Einzelheiten über Vorbereitung und Durchführung lassen sich zur gegebenen Zeit festlegen.

Für sorgfältige Verammlungsarbeit ist aber gleichfalls für diese Zeit besonders am Plage. Für Herbst- und Winterzeit muß erst recht ein wohl-ermogenes Verammlungs- und Vortragsprogramm vorgesehen werden. Die Verammlungspraxis hat immer gezeigt, daß sie ohne gute, sorgfältige Vorbereitung nicht möglich ist. Auf Ausgestaltung und Aktivität in den Verammlungen muß insbesondere seitens des Vorstandes alle Sorgfalt verwendet werden. Ein solches Programm wird die Verammlungen sicherlich beleben. Es wird der rührigen Mitgliedern Anlaß geben zu gesteigerter Betätigung an und in denselben. Neben den regelmäßigen Mitgliederversammlungen ist aber auch Bedacht zu nehmen auf weitere, besondere Veranlassungen, zu bestimmten Anlässen, mit besonderen Rednern. Auch sind besonders zugeschnittene Veranlassungen vorzubereiten für die weiblichen Mitglieder, für die Frauen.

Gewerkschaftliche Frauenarbeit verdient nachdrücklich im Jahresvoranschlag Berücksichtigung zu werden. Lehrt doch die Erfahrung, daß auch die Frauen außerordentlich viel tun können zur Förderung und Belebung des Gewerkschaftsgedankens. Verammlungen und Veranlassungen geselliger Art werden dazu beitragen, die Frauen einzuführen in die Gedankenwelt des Gewerkschafters. Wir sehen, wie mehr und mehr in der Gewerkschaftsbewegung, in den Berufsverbänden der gewerkschaftlichen Frauenarbeit Rechnung getragen wird. Besondere Frauenzeitungen, eigens zugeschnittene Zeitungen zu den Gewerkschaftszeitungen zeugen für die starke Berücksichtigung der Frauen. In den Ortsgruppen soll man der Interessierung der Frauen nicht aus dem Wege gehen.

Die Jugendarbeit in den Gewerkschaften ist ein besonders abgestecktes Arbeitsfeld. Hier müssen besondere Kräfte wirksam gemacht werden. Der Jugendarbeit fallen hier in erster Linie Aufgaben und Verantwortung zu. Gewerkschaftliche Jugendarbeit aber ist ein Bestandteil des gesamten Verbandsbetriebes. Die örtliche Verwaltung muß sich gemeinsam mit der Jugendleitung dieser für den Nachwuchs unerlässlichen Arbeit annehmen.

Der Jahresvoranschlag wird also reichlich Vorsorge treffen können für Befundung der Gewerkschaftsarbeit. Restlose und unabänderliche Richtlinien werden nicht festgelegt werden können. Aber ganz ernsthaft soll zu ganzer Kraftanstrengung angeregt werden. Dazu möge auch dienen dieser unser Jahresvoranschlag. S. Sch.

Erfahrungen mit Akkordarbeit

Unter diesem Titel plaudert das „Journal für Buchbinderei- und Kartonnagenbetriebe“ in Nr. 6 vom 5. 2. allerlei aus. Einleitend wird die erschütternde Tatsache festgestellt, daß es überall Anhänger und Gegner der Akkordarbeit gäbe. Das Für und Wider sei aber größenteils bedingt durch örtliche Verhältnisse. In Großstädten wären Verhältnisse und Leistungen anders, als in ländlichen Bezirken. Der Gang der Arbeitsleistung soll beim Süddeutschen lebhafter und schneller sein, wie beim Norddeutschen. Daher erklärten sich die Unterschiede in den Preisangeboten der verschiedenen Firmen.

Deshalb — so folgert der Artikel — können Akkordsätze immer nur von Betrieb zu Betrieb festgelegt werden. Die Berechnung hätte dann jeweils auf Grund der Eigenheiten des Betriebes und an Hand tatsächlicher Unterlagen zu erfolgen.

Reizend sind die folgenden Abätze. Sie enthüllen in so schönem Deutsch die wahren Absichten des Verfassers, daß wir unseren Mitgliedern den Genuß im Wortlaut vermitteln wollen:

„Sind nun die Akkordsätze so gehalten, daß nur bei äußerster Leistung die 10% Überschuß gegenüber dem Stundenlohn erreicht werden, was ja eine Hauptforderung der Gewerkschaften beim Akkordsystem überhaupt ist, so werden die betreffenden Leistungen oft künstlich herabgesetzt, um eine weitere Erhöhung der Akkordsätze zu erreichen. Darin liegt die Schwäche des Akkordsystems, weil hier die Gewerkschaften ein Wort mitreden können und in der Regel auch ihre Forderungen durchdrücken werden. (Sperrung von uns. Beachte: unsere Stärke, ihre Schwäche! D. N.)

Wie kann man sich aber nun dagegen schützen und die Leistungen doch auf der Höhe halten? Betriebe, welche derartige Unannehmlichkeiten zu vermeiden haben, werden gut tun, vorübergehend oder längere Zeit das Akkordsystem zu beseitigen und die Bezahlung im Stundenlohn wieder einzuführen, allerdings mit der Forderung zur Leistung eines bestimmten Arbeitspensums, das ja durch die bestehenden Unterlagen sehr leicht zu ermitteln ist.

Auf diese Weise sind die Betriebsorgane in der Lage, wirkliche Auslese zu treffen, indem unter allen Umständen nur die durchaus Leistungsfähigen beschäftigt werden. Es wird sich in kurzer Zeit zeigen, wo diejenigen zu finden sind, welche dem Akkordsystem durch Minderleistung nicht genügen.“

Nun wissen wir's! Man will also zunächst einmal den Einfluß der Gewerkschaften ausschalten und die Akkordsätze allein bestimmen. Man will durch sehr niedrige Akkordsätze möglichst hohe Leistungen aus der Arbeiterschaft herausziehen. Man will dann die Akkordsätze abschaffen und die Höchstleistung zu einem noch billigeren Stundenlohn herauspressen. Dieses tödliche Beginnen soll dann noch nachdrücklich unterstützt werden durch eine „Auslese“ der durchaus Leistungsfähigen. Mit anderen Worten: Ein Kontroll- und Antreibesystem soll die Leistungen zur höchsten Möglichkeit steigern und die Leute dauernd unter Druck setzen. Durch die dauernde Furcht vor Entlassung — siehe „Auslese“ — will man sich eine gefügige und willenslose Belegschaft erzielen. Ohne jede Bindung, ohne das Hineintreden der Gewerkschaften könnten so die Betriebe „rentabel“ gemacht werden.

Ein herrlicher Plan! Selbstflüchtiger Materialismus in Reintat! Nur der Nutzen des eigenen Betriebes (lies Geldbeutel) spielt eine Rolle. Daß durch ein solches System der gegenseitigen Unterbietung und Schmutzkonzurrenz Für und Lor geöffnet würden, übersteht der Artikelschreiber ganz. Er weiß auch nicht mehr, daß ein Herrgott auch über ihm steht — und daß man Menschen menschenwürdig behandeln muß, selbst wenn es Arbeiter sind!

Derartigen Plänen begegnen wir in allen Berufen. Ein besonderer Reiz liegt aber gerade in dieser Veröffentlichung, weil sie sich in erster Linie an die Kartonnagenbetriebe wendet. Da gibt es ja eine ganze Reihe Firmen, die schon jahrelang mit „Verlusten“ arbeiten. Sie können daher auch keine Lohnerhöhung tragen. Sie können aber an ihre Arbeiter

kostenlos Zeitschriften wirtschafsfriedlicher Verbände verteilen. Es gibt auch Firmen, die außerdem noch den „Kladberadatsch“ liefern (Probeexemplar und Firmennamen stehen zur Verfügung).

Warum das alles? Um die Belegschaft vom selbständigen Denken abzuhalten und so die unbefchränkte Macht in Händen zu haben; und vor allem den Betrieb „gewerkschaftsrein“ zu machen!

Ob die Kartonnagenarbeiterchaft das wohl merkt? Wir nehmen an, ja! Die Antwort auf diesen so offenen zur Schau getragenen Machtwillen der Unternehmer kann nur sein:

Hinein in den Graphischen Zentralverband!

Arbeitsrecht und Sozialpolitik

Tariflöhne im Jahr 1929. Vom 1. Januar 1929 bis 1. Januar 1930 haben sich die tarifmäßigen Stundenlöhne im gemogenen Durchschnitt für die vom Statistischen Reichsamt erfaßten 12 Gewerbe um 3,1 v. H. auf 111,9 3 für Gelehrte und um 3,4 v. H. auf 84 3 für Ungerlernte erhöht. Im Vorjahr ergab sich für die gleichen Arbeitergruppen eine Steigerung der tarifmäßigen Stundenlöhne um 6,4 und 8 v. H., im Jahr 1927 eine Steigerung um 8,6 und 12,1 v. H. Die Tariflöhnerhöhung war also 1929 wesentlich geringer als in den beiden Vorjahren.

Die tarifmäßigen Wochenlöhne bei regelmäßiger Arbeitszeit stellten sich am 1. Januar 1930 durchschnittlich auf 54,10 RM. für Gelehrte und 41,80 RM. für Ungerlernte gegen 52,53 und 40,49 RM. am 1. Januar 1929 und 49,35 und 37,56 RM. am 1. Januar 1928. Die Steigerung der Wochenlöhne wich nur unerheblich von derjenigen der Stundenlöhne ab, und zwar infolge vereinzelter Kürzungen der Arbeitszeit. Setzt man den Durchschnitt der Jahre 1927 bis 1929 = 100, so lagen die tarifmäßigen Wochenlöhne am 1. Januar 1930 für Gelehrte auf 106,5 und für Ungerlernte auf 107,5 v. H. gegen 103,4 und 104,1 v. H. vor einem und 97,2 und 96,6 v. H. vor zwei Jahren.

Unter dem Durchschnitt liegende Erhöhungen waren in den zahlenmäßig am stärksten ins Gewicht fallenden drei Gewerben zu verzeichnen, und zwar im Steinkohlenbergbau, in der Metallindustrie und in der Textilindustrie.

Die Entwicklung der Tariflöhne im Jahre 1929 zeigt also, daß nur recht unbedeutende Lohnröhungen vorgenommen worden sind. Die Mehrzahl dieser Lohnröhungen ist in Verhandlungen zwischen den Parteien des Tarifvertrages zustande gekommen. Nur in einigen wenigen Fällen mußte der Schlichter einen Schiedspruch fällen bzw. das Reichsarbeitsministerium durch eine Verbindlichkeitserklärung dem Schiedspruch Geltung verschaffen.

Das Lehrzeugnis. Seine Begehrtheit sollte bis Ende März 1930 dauern. Aber der Firmenehaber löste schon vor diesem Termin sein Geschäft auf. Er erbot sich, dem Bekehrten eine andere geeignete Lehrstelle zu verschaffen. Aber auch der Vater des Bekehrten bemühte sich um eine solche mit dem Erfolg, daß der Bekehrte im Februar bereits die neue Stellung antreten konnte. Von seinem früheren Arbeitgeber erhielt der Bekehrte ein Zeugnis über seine Bekehrigkeit, das im letzten Abzug folgenden Nachsatz enthielt: „Wegen Auflösung setzt L. die Bekehrte bei einer anderen Firma fort, hat jedoch keine Stellung bei mir ohne meine Genehmigung vorzeitig verlassen.“ Damit waren aber weder der Bekehrte noch dessen Vater zufrieden. Denn dieser Passus im Zeugnis entsprach nicht den Tatsachen. Wenn die Firma sich auch erboten hatte, verlangt durch ihre Geschäftsauflösung, dem Bekehrten eine andere Lehrstelle zu verschaffen, so konnte niemand dem Vater des Bekehrten verwehren, das Gleiche zu tun. Und da es ihm gelang, eine geeignete Lehrstelle früher als die Firma zu finden, war es durchaus recht und billig, daß der Bekehrte im Interesse seiner Ausbildung dort sofort eintrat, um ohne Unterbrechung seine Bekehrzeit fortsetzen zu können. Aber der Arbeitgeber wollte diesen Satz im Zeugnis nicht weglassen, weil er glaubte, daß der Bekehrte durch sein vorzeitiges Ausscheiden vertragsbrüchig geworden sei. Alle Vorstellungen und Verhandlungen blieben fruchtlos. Nach Ansicht des Gerichtes lag ein Vertragsbruch nicht vor, denn der Lehrherr war es ja, der durch die Auflösung seines Geschäfts die Erfüllung des Lehrvertrages unmöglich machte. Und darin lag das Gericht einen wichtigen Grund, der den Bekehrten berechtigte, das Lehrverhältnis schon einige Zeit vor der Durchführung der Geschäftsauflösung aufzulösen, wenn sich ihm die Gelegenheit bot, eine andere geeignete Lehrstelle zu finden. Das Urteil lautete auf Weglassung des letzten Halbsatzes im Zeugnis oder bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung innerhalb 14 Tage Zahlung von 400 RM.

Gesetz zum Schutz des Arbeitsmarktes in Rumänien. Rumänien bereitet ein Gesetz zum Schutz seines Arbeitsmarktes vor. Danach soll Fremden die Einreise nur dann gestattet werden, wenn der Antritt einer bestimmten Stelle genehmigt ist. Personen, die ein Industrie- oder Handelsunternehmen gründen wollen, sollen von dieser Vorschrift ausgenommen bleiben.

Allgemeine Rundschau

Ausführung der Christlichen Gewerkschafts-Internationale in Berlin. Der Vorstand des Internationalen Bundes der Christlichen Gewerkschaften beschloß, den Ausschuß, in dem alle Landeszentralen und die Fachinternationalen vertreten sind, am 25. und 26. April in Berlin einzuberufen. Diese Ausschußsitzung wird sich mit den Fragen der internationalen Arbeitskonferenz, zu denen die internationale christliche Gewerkschaftsbewegung dort Stellung nehmen wird, zu befassen haben. Die Frage der Sonntagsruhe wird ebenfalls besprochen werden.

Anläßlich des zehnjährigen Bestehens der Internationale wird an einem dieser Tage in Berlin eine Kundgebung veranstaltet werden, in welcher der Generalsekretär eine Rede über das Wesen und Wollen der christlichen Gewerkschaftsinternationale halten wird.

Weiter wird nächstens der Ausschuß, der mit der Untersuchung über die Löhne in den einzelnen Berufen beauftragt wurde, und der Arbeiterinnenausschuß zusammenzutreten.

Zur Entwicklung der deutschen Konsumgenossenschaften. Die Genossenschaften des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine e. V., Köln, setzten im Kalenderjahr 1929: 201,8 Millionen RM. gegenüber 183,6 Millionen RM. im Vorjahre um. Die Steigerung beträgt trotz des stöckenden Wirtschaftsganges ca. 10%. Die Bewegung zählt zur Zeit 810 000 Mitglieder. Die zentrale Warenversorgung durch die „Gegap“, Großverkauf- und Produktions AG. deutscher Konsumvereine, hat im vergangenen Jahre weitere beachtliche Fortschritte gemacht. Der Umsatz der „Gegap“ stieg gegenüber 1928 um 18,21% auf 72,5 Millionen RM. und hat sich seit 1924 verdreifacht. In den Produktionsbetrieben der „Gegap“ wurden für 10 Millionen RM. Waren hergestellt. Die Bilanz der „Gegap“ zeigt Abschreibungen in Höhe von 572 000 RM., offene Refersen von 1,2 Millionen RM. und einen Überschuß von 591 000 RM., von denen 100 000 RM. für Dividende verwandt werden und der Rest den Refersen zusteufen wird. Trotz der großen Umsatzsteigerung haben sich die Warenbestände gegenüber 1928 nicht erhöht. Die eigene Bantabteilung hat sich sehr gut entwickelt und setzte im Berichtsjahre 191 Millionen RM. um.

Eine begrüßenswerte Maßnahme. Im Haushaltsausschuß des Reichstages wurde folgender Paragraf angenommen: „Die Reichsminister dürfen dem Vorstand, Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens nicht angehören, auch neben dem Ministeramt keine Beschäftigung berufsmäßig ausüben. Die Reichsregierung kann Ausnahmen zulassen, wenn ähnliche Rücksichten nicht entgegenstehen und Interessenkonflikte zwischen der amtlichen und der privaten Tätigkeit des Reichsministers nicht zu befürchten sind.“

Die Zentral-Kranken- und Begräbniskasse der Buchbinder und verwandten Geschäftszweige im Jahre 1929

Abteilung Krankenkasse:

Beitrageeinnahme in Abt. B	410 108,— RM.
Beitrageeinnahme in Abt. A	267 313,35 "
Extra- und Invalidentsteuer	45 021,45 "
Kapitalerträge	17 964,49 "
Eintrittsgelder	517,— "
Verschiedenes	1 580,71 "
Summa	742 505,— RM.
Bestand von 1928	294 676,11 "
Gesamtsumme	1 037 181,11 RM.

Leistungen in Abt. B	349 827,65 RM.
Leistungen in Abt. A	212 488,54 "
An die Fonds überwiesen	44 288,95 "
Persönliche Verwaltung	60 710,59 "
Sächliche Verwaltung	14 566,16 "
Verschiedenes	181,80 "
Summa	632 063,69 RM.
Vortrag auf 1930	355 117,42 "
Gesamtsumme	1 037 181,11 RM.

Abteilung Sterbekasse:

Beitrageeinnahme usw.	50 352,— RM.
Kapitalerträge	18 247,39 "
Summa	68 599,39 RM.
Bestand von 1928	207 995,77 "
Gesamtsumme	276 595,16 RM.
Leistungen	18 165,— RM.
Verwaltungskosten usw.	4 444,26 "
Gutachten	1 067,— "
Summa	23 676,26 RM.
Vortrag auf 1930	252 918,90 "
Gesamtsumme	276 595,16 RM.

Abteilung Invalidentasse:

Invalidenteuern	43 002,95 RM.
Kapitalerträge	2 382,21 "
Summa	45 385,16 RM.
Bestand von 1928	43 715,10 "
Gesamtsumme	89 100,26 RM.
Leistungen	40 594,50 RM.
Kosten der Generalversammlung	14 527,30 "
Revisoren in Verwaltungen	694,70 "
Generat.-Fonds überwiesen	4 185,61 "
Summa	60 002,11 RM.
Vortrag auf 1930	29 098,15 "
Gesamtsumme	89 100,26 RM.

Generalversammlungs fonds:

Einnahme für Extrasteuer	1 286,— RM.
Überwiesen erhalten	4 185,61 "
Vortrag für 1930	5 471,61 RM.

Von der Gesamteinnahme der Krankenkasse wurden verwendet: für Leistungen 75,73 Prozent, für Rücklagen zum Refersfonds 8,14 Prozent, für Überweisungen an den Invalident- und an den Generalversammlungs fonds 5,97 Prozent, für persönliche Verwaltung 8,18 Prozent, für sächliche Verwaltung 1,96 Prozent und für Verschriebenes 0,02 Prozent.

Im ersten Quartale des Berichtsjahres hatte die Kasse infolge einer überaus starken Inanspruchnahme, die durch die Grippe-Epidemie veranlaßt war, eine Mehrausgabe in Höhe von 33 250 RM. zu verzeichnen, denn aber in den folgenden Quartalen Mehreinnahmen in Höhe von 16 063,93 RM. bzw. 28 747,49 RM. bzw. 49 250,36 RM. gegenübergestellt werden konnten, so daß das Jahr 1929 einen Gesamtüberschuß in Höhe von 60 811,78 RM. zu erbringen vermochte. Der Vermögenszuwachs ist in seinem wesentlicheren Teile auf das günstige Abschneiden der Abteilung A und auf die nicht unerheblichen besonderen Einnahmen aus den Kapitalanlagen zurückzuführen. Es ist jedoch nicht unerheblich zu lassen, daß auch die Abteilung B günstiger gearbeitet hat, als das nach den Ergebnissen der Vorjahre zu erwarten war. Diese Tatsache wird allerdings nur den neuen Satzungsbestimmungen zuzuschreiben sein, die die Inanspruchnahme der Kasse in höherem Maße von der Gesamtbeitragsleistung abhängig machen, als das früher notwendig war.

Von der reinen Beitragseinnahme wurden in Abteilung B für Leistungen 85,30 Prozent verwendet, während in Abteilung A nur 79,49 Prozent in Frage gekommen sind. In Abteilung A waren auf je 100 Mitglieder 61,3 Krankheitsfälle zu verzeichnen, in Abteilung B dagegen nur 51,5 Fälle. Dafür nahm aber ein Krankheitsfall in Abteilung A nur 26,3 Tage im Durchschnitt in Anspruch, während in Abteilung B pro Fall 32,7 Tage in Frage gekommen sind.

Bemerkenswert ist für die Abteilung A die außerordentliche Steigerung, die für Sachleistungen in Frage gekommen ist; eine Erscheinung, über die auch alle anderen Kassen zu berichten haben.

Jahr:	Arztkosten:	Arzneikosten:	Krankenhaus:
1924	19 475,03 RM.	8 026,69 RM.	4 936,62 RM.
1925	27 286,40 "	14 594,86 "	7 199,30 "
1926	42 119,23 "	21 725,70 "	7 488,20 "
1927	53 004,48 "	24 835,94 "	11 744,66 "
1928	55 607,22 "	26 523,64 "	11 469,45 "
1929	63 943,52 "	27 477,30 "	13 978,95 "

In der Sterbekasse wurden von der Gesamteinnahme verbraucht: für Leistungen 26,5 Prozent, für Verwaltungskosten einschließlich der Ausgaben für ein Versicherungstechnisches Gutachten 8 Prozent, so daß den Rücklagefonds 65,5 Prozent zugeführt werden konnten.

Von der Gesamteinnahme des Invalidentfonds (früherer Generalversammlungs fonds) wurden für die ausgesetzten und invaliden Mitglieder 40 594,50 RM. 89,44 Prozent verwendet und im übrigen die Kosten der Generalversammlung bestritten. Dem abgewiesenen neuen Generalversammlungs fonds wurden 4 185,61 RM. überwiesen, so daß rein zahlenmäßig eine Mindereinnahme in Höhe von 14 616,95 RM. zu verzeichnen ist, für die jedoch durch die Beschüsse der Generalversammlung in Weimar der baldige Ausgleich gewährleistet ist.

Am Schluß des Berichtsjahres waren in unseren Kassen Vermögensbestände enthalten:

Krankenkasse	355 117,42 RM.
Sterbekasse	252 918,90 "
Invalidentfonds	29 098,15 "
G.-V.-Fonds	5 471,61 "
Summa	642 606,08 RM.

Das bedeutet gegenüber dem Vorjahre ein Mehr von 98 219,10 RM. Nähere Angaben belieben die Kollegen unserem in Vorbereitung befindlichen und demnächst erscheinenden Jahresbericht zu entnehmen. O. S.

Sie unsere Jugendgruppen

Der Entwurf des Berufsausbildungsgesetzes

Schon vor vielen Monaten hat der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften in Verbindung mit den konfessionellen Ständevereinen ein Berufsausbildungs- und Berufsschutzprogramm beschlossen. Ein solches Ausbildungs- und Schutzprogramm für die erwerbsfähige Jugend ist nötig, um sie berufsfähig, berufstätig und berufsfreudig zu machen. Dem Reichstag liegt nun ein Berufsausbildungsgesetz vor, das vor einiger Zeit mit Zustimmung des Reichsrats veröffentlicht worden ist. Der Gesetzentwurf umfasst sieben Abschnitte, in denen der Rahmen für die Berufsausbildung festgelegt ist.

Abchnitt 1 behandelt den Geltungsbereich des Gesetzes. Es erstreckt sich auf Jugendliche bis zu 18 Jahren, ganz gleich, ob gelernte, angelehrte oder ungelernte Arbeiter. Das Gesetz soll keine Anwendung finden auf solche, die ihr Lehrverhältnis erst nach dem 18. Lebensjahre beenden. Diese Lehrlinge würden also nur bis zum 18. Jahre durch das Gesetz erfasst, nach dem 18. Jahre nicht mehr. Die Forderungen der christlichen Gewerkschaften gehen aber dahin, daß alle Lehrlinge, auch über das 18. Lebensjahr hinaus den Schutz dieses Gesetzes genießen. Ferner soll das Gesetz keine Anwendung finden auf Personen unter 18 Jahren, die in Landwirtschaft oder landwirtschaftlichen Nebenbetrieben beschäftigt werden. Auch hier verlangen wir, daß die in diesen Betrieben Beschäftigten ebenso geschützt werden, wie alle anderen Jugendlichen. Auf die Jugendlichen, die in Reichs- oder Landesbetrieben, in der Schifffahrt, Fischerei, im Bergbau oder in der Hauswirtschaft beschäftigt werden, soll das Gesetz nur insoweit Anwendung finden, als das Reich bzw. bei den Landesbetrieben die Landesregierung nichts anderes bestimmt. Diese Vorschriften müssen fallen. Die oberste Landesbehörde kann nach § 5 Vorschriften für anwendbar erklären oder auch selbst in verschiedenen Fällen Anordnungen treffen. Dieses Recht müßte dem Reiche vorbehalten bleiben. Nur soweit das Reich keinen Gebrauch davon macht, müßte der Landesbehörde gestattet sein, solche Anordnungen zu erlassen. Dieses ist notwendig, um eine einheitliche Regelung zu gewährleisten.

Die allgemeinen Vorschriften sind im zweiten Abschnitt dargelegt. § 7 befragt, wem es verboten werden soll, Jugendliche auszubilden oder zu beschäftigen. Diese Vorschriften müssen durch §§-Vorschriften ersetzt werden. Denn liegen Tatsachen vor, die klar zeigen, daß der Unternehmer nicht in der Lage ist, Lehrlinge auszubilden, so soll nicht, sondern es muß ihm die Beschäftigung und Ausbildung der Jugendlichen verweigert werden. Für einzelne Betriebe, Berufe oder Berufsgruppen kann die Zahl der Lehrlinge beschränkt werden. Die Beschränkung der Zahl der Jugendlichen im Betriebe kann die untere Verwaltungsbehörde anordnen. Dieses anzuordnen, müßte der gesetzlichen Berufsvertretung vorbehalten bleiben. Eine Beschwerde gegen diese Anordnung ist zulässig. Weiterhin ist in diesem Abschnitt geregelt der Schulbesuch, Freizeit für Gottesdienst und Jugendpflege. Es wird hier bestimmt, daß der Arbeitgeber die Zeit für den Schulbesuch und für den Weg von und zur Schule vom Lohn nicht in Abzug bringen darf. Außerhalb der Arbeitszeit muß der Arbeitgeber dem Jugendlichen Zeit zur Fortbildung und Ausbildung lassen. An Sonn- und Feiertagen muß er dem Jugendlichen Zeit und Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes, zu den Veranstaltungen der Jugendpflege und der Jugendbewegung geben. Hier wäre es notwendig, anzuordnen, daß es dem Arbeitgeber untersagt sein soll, dem Jugendlichen die Zugehörigkeit zu einer politischen oder wirtschaftlichen Vereinigung zu verbieten. Die Abreden, die diesem entgegenstehen, sind als nichtig zu erklären.

Das Lehrlingswesen selbst ist im dritten Abschnitt des Entwurfs behandelt. Im § 13 wird gesagt, daß Lehrlinge nur in Betrieben beschäftigt werden dürfen, wenn diese nach Art und Umfang zur Berufsausbildung geeignet sind. Die Betriebsinhaber oder ihre Vertreter müssen mindestens 24 Jahre alt und beruflich befähigt sein, den Lehrlingen die für die Berufsausbildung nötigen Kenntnisse und gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten zu vermitteln. Weiterhin sind in diesem Abschnitt geregelt die Unterlegung der Beschäftigung von Lehrlingen, das Beschwerderecht des Betriebsinhabers gegen die Unterlegung, die Zurücknahme der Unterlegung, die Regelung dieser Fragen durch die Reichsregierung und die Entlassung der Lehrlinge auf Grund der Unterlegung. Der § 18 schreibt hier vor, daß sich die gesetzliche Berufsvertretung zu bemühen hat, den Lehrling unterzubringen, und daß sie sich hierbei der öffentlichen Berufsberatung zu bedienen hat. Der Zwang, der darin liegt, daß die öffentliche Berufsberatung in Anspruch genommen werden muß, sollte fallen. Im zweiten Titel dieses Abschnittes ist der Lehrvertrag festgelegt. Bei den Voraussetzungen für die Einstellung von Lehrlingen ist bestimmt, daß die gesetzlichen Berufsvertretungen für bestimmte Berufe die ärztliche Untersuchung vorschreiben können. Ehe diese Anordnungen ergehen, muß nach dem Gesetz die Genehmigung der obersten Landesbehörde eingeholt werden. Dieser Zwang, daß erst die Genehmigung zur Anordnung der

ärztlichen Untersuchung eingeholt werden muß, ist eine Beschränkung der Selbstverwaltung der gesetzlichen Berufsvertretung. Aus diesem Grunde muß dieser Satz fallen. Über die Dauer der Lehrzeit wird besagt, daß die Lehrzeit die Höchstdauer von vier Jahren nicht übersteigen darf. Es ist wünschenswert, daß die Dauer der Lehrzeit auf drei Jahre festgelegt wird und nur in besonderen Ausnahmefällen die Dauer der Lehrzeit auf vier Jahre verlängert wird. Weiterhin sind festgelegt die besonderen Pflichten des Lehrherrn, des Lehrlings und seines gesetzlichen Vertreters. Der Lehrvertrag soll vier Wochen nach Beginn des Lehrverhältnisses schriftlich festgelegt werden. Der Abschluß eines Lehrvertrages sollte eine Mustervorschrift sein, da nur der schriftliche Lehrvertrag die notwendige Klarheit über die beiderseitigen Rechte und Pflichten schafft. Der Inhalt des Lehrvertrages ist festgelegt. Vor allem soll der schriftliche Lehrvertrag enthalten:

1. Die Bezeichnung des Berufs, in dem der Lehrling ausgebildet werden soll;
2. die Dauer der Lehrzeit;
3. die Angabe der gegenseitigen Leistungen;
4. die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen der Vertrag einseitig gelöst werden kann.

Die ersten vier Wochen der Lehrzeit sind Probezeit, jedoch kann durch den Lehrvertrag die Probezeit bis zu drei Monaten ausgebeht werden. Weitergehende Vereinbarungen sind nichtig. Die Kündigung des Lehrverhältnisses muß schriftlich erfolgen. Hier müßte noch festgelegt werden, daß die Gründe der Kündigung schriftlich anzugeben sind, damit nicht nachher die Kündigung auf einen anderen Grund gestützt werden darf. Wird ein Lehrling, der in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist, vorzeitig entlassen, so muß der Lehrherr noch für eine Woche dem Lehrling Unterkunft und Verpflegung geben bzw. dafür sorgen und ihm die Mittel für die Reise an seinen Wohnort gewähren. Die Schadenersatzansprüche, die sich aus der Auflösung des Lehrverhältnisses ergeben, regelt der § 30. Es müßte hier noch angefügt werden, daß auch dem Jugendlichen, der infolge mangelhafter Ausbildung seine Prüfung nicht besteht, oder wenn es der Betriebsinhaber verabsäumt hat, den Jugendlichen zur Teilnahme an der Prüfung anzuhalten. Schadenersatzansprüche aufzuheben. Ferner sind behandelt: Berufswechsel des Lehrlings, Wechsel des Betriebsinhabers (Konkurs), die Haftung der Eltern, Verleitung zum Vertragsbruch. Bei der Beendigung der Lehrzeit ist dem Lehrling ein Zeugnis auszustellen, in dem der Beruf, die Dauer der Lehrzeit, die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten angegeben sind. Ebenfalls muß das Zeugnis ein Urteil über das Betragen des Lehrlings enthalten. An Stelle des Zeugnisses kann auch der Lehrherr treten. Für Handwerksbetriebe gelten Sondervorschriften betreffs der Lehrlingshaltung. Handwerksbetriebe dürfen Lehrlinge nur beschäftigen, wenn der Lehrherr oder sein gesetzlicher Vertreter die Meisterprüfung für den betreffenden Beruf abgelegt hat. Im Abschnitt 4 ist das Prüfungswesen behandelt und zwar im ersten Titel die allgemeinen Vorschriften über Gesellen- (Gehilfen-, Facharbeiter-) Prüfungen. Die Handwerkskammern sind verpflichtet, die übrigen gesetzlichen Berufsvertretungen berechtigt, für Berufe und Berufsgruppen, die sie beruflich vertreten, Gesellen- (Gehilfen-, Facharbeiter-) Prüfungen zu veranstalten. Abgelegt werden kann die Prüfung, wenn die Lehrzeit beendet ist. Lehrherr und gesetzlicher Vertreter sollen den Lehrling dazu anhalten. Der Abschnitt behandelt weiter die Zusammenlegung der Prüfungsausschüsse, die Gesellen- und Prüfungsordnung, Zulassung von Personen, die im elterlichen Betriebe beruflich ausgebildet worden sind, Zulassung ohne ordnungsmäßige Lehrzeit, Prüfungsziel, Feststellung des Prüfungsergebnisses, Feststellung mangelnder Pflichterfüllung des Lehrherrn und die Ausstellung eines Prüfungszeugnisses. Unsere Forderungen zu diesen Punkten gehen dahin, daß die Prüfungsausschüsse paritätisch von Arbeitgeber und Arbeitnehmern besetzt werden. Aus dem Lehrkörper der Berufsschulen sind erfahrene Persönlichkeiten mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Das Amt der Prüfungsausschuhmitglieder ist ein Ehrenamt.

Die §§ 55-65 des Abschnittes behandeln die Fragen der Meisterprüfung. Hierbei ist der § 57 interessant, der die Frage der Zulassung zur Meisterprüfung klärt. Danach kann die Meisterprüfungsordnung die Zulassung abhängig machen von weitgehenden Voraussetzungen. Z. B. kann sie bestimmen, daß in der Regel der Nachweis einer Gesellenzeit von 5 Jahren erbracht sein muß, und daß die Zulassung nicht vor Vollendung des 24. Lebensjahres erfolgen darf. Eine Milderung dieser letzten Bestimmung wäre zu wünschen. Will z. B. ein jugendlicher Arbeiter die Gewerbelehrerlaufbahn einschlagen, so ist ihm diese Verordnung ein großes Hindernis für sein Fortkommen.

Die Durchführung dieses Gesetzes wird im Abschnitt 5 geregelt. Festgelegt sind in diesem Abschnitt die gesetzlichen Berufsvertretungen, die Ausschüsse, die Wahl des bzw. der Vorsitzenden, Beschlusssatzung usw. Auch zu diesen Punkten hat der Deutsche Gewerkschaftsbund Forderungen aufgestellt, auf die im einzelnen hier nicht näher eingegangen werden kann.

Der 6. Abschnitt behandelt die Strafvoorschriften und besagt, daß derjenige, der vorsätzlich dem § 6 zuzüher Gebrilnge ausbildet oder beschäftigt, mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft wird. (Wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt, darf Jugendliche weder beschäftigen noch beruflich ausbilden. § 6.) Eine Verschärfung dieser Vorschrift wäre hier sehr am Platze. Es wäre auch festzulegen, daß im Wiederholungsfalle unbedingt auf Gefängnisstrafe erkannt werden muß. Weiterhin müßte unter Strafe gestellt werden, wer die ihm auferlegten Pflichten gegenüber den von ihm beschäftigten Jugendlichen gröblich verlehrt; ebenso wer es unternimmt, mit seinem Lehrling einen schriftlichen Lehrvertrag abzuschließen.

Zum Schluß sind die Übergangs- und Schlußvoorschriften im Abschnitt 7 festgelegt worden.

Bei Betrachtung dieses nun vorliegenden Gesetzesentwurfs muß man sagen, daß der Entwurf des Berufsausbildungsgesetzes einen wesentlichen Fortschritt zu den heute geltenden Bestimmungen bedeutet. Selbstverständlich kann noch vieles geändert und verbessert werden, wobei hoffentlich die Forderungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes genügend berücksichtigt werden. Im Interesse der arbeitenden Jugend sowohl, als auch der gesamten Arbeiterschaft liegt es, daß dieses Gesetz recht bald unter weitestgehender Berücksichtigung unserer Forderungen bei gerechter Würdigung der Kritik, endgültige Gestalt annimmt und in Kraft gesetzt wird zum Wohle der Jugend und der Arbeiterschaft. Den Gewerkschaften erwachsen aus diesem Gesetz viele und große Aufgaben, für deren Durchführung sie sich mit aller Kraft einsetzen werden. P. S.

Jugendgruppe Freiburg (Breisgau). Frohes Schaffen herrscht bei uns. Nach kurzer Pause haben unsere Fachkurse am 20. Februar unter der Leitung des neuen Jugendleiters Joseph Federer und der treuen Mitarbeit der Kollegen Ludwig, Rieth, Wüst und Kappler wieder begonnen. Recht zahlreich finden sich unsere Lehrlinge und jungen Gehilfen dazu ein. Wissen sie doch, daß tüchtige Lehrkräfte vorhanden sind, denen das berufliche Können über alles geht. Wie froh ist ein Lehrling, wenn er der Gesellenprüfung entgegenfieht und er von gewissenhaften Kollegen über alles, was er braucht, aufgeklärt und belehrt wird.

Aber auch die Geselligkeit soll gepflegt werden. In Jugend-Abenden wollen wir uns gewerkschaftlich schulen und hierbei die Unterhaltung in Lied und Musik pflegen. Je eifriger und treuer wir selbst arbeiten und uns beruflich weiterbilden, desto freudiger wird das Zusammensein in der ganzen Gruppe. Und nun, mit frischer Kraft ans Werk. Es muß gelingen, denn mit uns zieht die neue Zeit. Den neugegründeten Jugendgruppen Seelbad und Währ die herzlichsten Grüße. Wie wäre es mit einem frohen Treffen auf dem Hübnereidel? S. . . .

Wimpelweibe in Keweler. Der 22. Februar wird noch lange in der Erinnerung aller Beteiligten fortleben. Es war ein glücklicher Gedanke, die Wimpelweibe zu einer Familienfeier auszubauen. Die außerordentlich starke Beteiligung bewies dies. Der geräumige Saal Hallmanns war überfüllt.

Der Vorsitzende, Kollege Brauers, wies in treffenden Worten auf die Bedeutung der Veranstaltung hin. Er begrüßte Kollegen Kumer als Vertreter der Zentrale; Vertreter des Kartells und der Ständevereine, sowie einige Mitglieder der Ortsgruppen Cleve und Köln.

Kollege Kumer stellte in einem kurzen Vortrage die letzten Vorgänge auf sozialpolitischen und tariflichem Gebiet heraus und wies wirkungsvoll auf die Notwendigkeit einer starken, läutenlosen Organisation hin. In packenden Worten bewies er die Notwendigkeit gewerkschaftlicher Jugendarbeit, die besonders in verständnisvoller, freundschaftlicher Ergänzung und Zusammenarbeit von jung und alt gipfelt. Anschließend stellte sich die Jugendgruppe auf der Bühne auf. Mit einem zündenden Appell überreichte Kollege Kumer hierauf den Wimpel und wies auf die symbolische Bedeutung deselben hin. Das Treugelbnis der Jugend fand seinen Ausdruck in dem begeistert gelungenem Sturm- und Truhied: „Wann wir schreiten . . .“

Der zweite Teil entwickelte sich zu einem echten, rechten Familienfest. Eine sehr gute Musik, auf der Bühne ein Wettfeiern der Kolleginnen und Kollegen! In vier glänzenden gepfeiften, humorvollen Einaktern zeigte jung und alt sein Können. In echtem freundschaftlichem Zusammenspiel der Kräfte bot die Ortsgruppe eine einwandfreie, frohe Feier. Es ist schwer zu sagen, ob der Jugendgruppe, den Kolleginnen oder den älteren Kollegen der Hauptanteil an dem Gelingen zu danken ist. Alles wirkte freudig mit. Dieses gute Verhältnis kann auch in den im Laufe des Abends gewechselten Glückwünschen der befreundeten Korporationen und Kollegen an. Der frühere Vorsitzende, Kollege Gerarts weckte mit feinen Anspielungen auf frühere Vorgänge — besonders die Generalversammlung in Freiburg — stürmische Heiterkeit.

Alles in allem. Die Feier war glänzend ausgefallen und musterhaft durchgeführt. Dem Vorstande und allen Beteiligten mag die Befriedigung über den Erfolg für die Mühen danken. Der neuen Jugendgruppe ein herzliches „Glückauf“ für die Zukunft.

Aus den Berufen

Von der Frühjahrsmesse in Leipzig

Für die Angehörigen des Buchgewerbes hat diese Messe eine besondere Bedeutung. Einmal werden die verschiedensten Neuerungen gezeigt. Ferner kann sie als Gradmesser für den Geschäftsgang gewertet werden.

Die neuen Maschinen für das graphische Gewerbe zeigen einen weiteren Fortschritt der Technik. Die bekannten Firmen führen ihre Falz-, Heft-, Schneidmaschinen usw. vor. Absolut neu ist eine Einbruch-Falzmaschine mit Drahtheftung für vorgefaltete Bogen. Beachtenswert ist auch eine neue Zusammentragemaschine mit vertikaler Anordnung, eine neue Rotations-Anleim-Maschine, sowie verschiedene Neuerungen an Schnell-schneidern. Überwältigend ist die Ausstellung der Druck-maschinenfabriken. Die Papiermesse ist ebenfalls stark vertreten. Vor allem Buntpapiere, Kleisterpapiere und handgemalte Papiere mit neuen schönen, und den Farben angepaßten Mustern lassen auf viel Arbeitsfreude schließen. Vorklapppapiere, Stoffpapiere in allen Mustern und Farben bringen ein farbenreiches Bild in die Ausstellungsräume. Man kann sagen, daß der Einkauf ein guter ist, die Nachfrage ist in manchen Artikeln der Papierverarbeitung stark, so daß man mit einem guten Abschluß der Papier- und Buzra-Messe rechnen darf. Dieser Umstand, sowie der Optimismus der Maschinen-bauer eröffnen auch uns bessere Aussichten für die Zukunft. K. H. L.

Aus den Ortsgruppen

Barmen. Am 19. Februar tagte unsere General-versammlung im christlichen Gewerkschaftshause. Der Vorsitzende, Kollege Lautenschläger, konnte außer den zahlreich erschienenen Mitgliedern auch den Bezirks-leiter, Kollegen Schmitz, sowie Vertreter von Elberfeld und Schwelm begrüßen. Der Jahresbericht des Vor-sitzenden zeugte ebenso wie der Kasfenbericht des Kassierers von eifriger, planmäßiger Arbeit. Kollege Schmitz er-stattete Johann einen gedrängten Überblick über das Jahr 1929. Er lobte die gute Arbeit des Vorsitzenden sowie des gesamten Vorstandes. Ferner berührte er noch die Jubiläumfeier der Ortsgruppe im vergangenen Jahre. Zum Schluß berichtete er über den Erfolg der Muster-tartenarbeiter in der Textilbranche bei der Schlichtungs-verhandlung in Barmen. Statt — 84 Mk. stehen denselben jetzt 1,09 Mk. pro Stunde zu. Hoffentlich werden sich nun auch die Kollegen restlos dem Verbands anschließen, der solchen für sie erkämpft hat. Von der Leitung wird auf jeden Fall alles versucht, die Lage zu verbessern. Weiber gibt es immer noch Leute, die nichts lernen, sondern immer weiter schlafen. Unter Leitung des Kollegen Schmitz folgte nun die Wahl. Der alte Vorstand wurde ein-stimmig wiedergewählt und durch einige Beisitzer er-weitert. Unter Verchiedenes wird noch mitgeteilt, daß am 17. und 18. März in Elberfeld im evangelischen Jugendhaus, Bergstraße 50, abends 8 Uhr, sozialpolitische Vorträge vom christlichen Gewerkschaftskartell aus statt-finden. Keiner darf fehlen. Nächste Versammlung am 19. März.

Danzig. Am 10. Februar hielt unsere Ortsgruppe die Generalversammlung ab. Kollege Heuft vom christlichen Tabatarbeiterverband hatte aus Grund der Arbeitsgemeinschaft die Führung der Gruppe über-nommen und die Versammlung anberaumt. Er hielt einen Vortrag über „30 Jahre christliche Gewerkschaftsbewegung“. Aus seinen Ausführungen ging hervor, daß wir als christliche Gewerkschaftsbewegung aus den kleinsten Anfängen groß und stark geworden sind. Ohne auf-opfernde Mitarbeit und heroischen Opfergeist wäre dieses nicht möglich geworden. Unserm Begnern gegenüber haben wir uns volle Anerkennung und Achtung ver-schafft. In innerer Festigung stehen wir kraftvoll auf dem Posten. Das Wirken und Wollen unserer Be-wegung hat große Teile unserer Mitglieder überzeugend erfaßt. Das Aufgabengebiet der Bewegung ist heute kein leichtes und brauchen wir die weitere Stärkung unseres Mitarbeiterstabes.

Hauptaufgabe wird es jedoch bleiben müssen, die Be-wegung immer weiter auszudehnen, die falsch- und Un-organisierten restlos einzugliedern und die innere Schlag-kraft der Organisation mächtig zu gestalten.

Reicher Beifall lohnte dem Redner für seine Aus-sührungen. Zum 2. Punkt der Tagesordnung wurden die Tarif- und Lohnverhältnisse am Orte durchbesprochen und diesbezügliche Richtlinien aufgestellt. Bei der Vorstandswahl wurde Kollege Heuft einstimmig als Vorsitzender und Kassierer gewählt. Als 2. Vorsitzende die Kollegin Gertrud Kaufmann. Zum Schriftführer wurde die Kollegin Martha Geßke vorgeschlagen und gewählt. Es erfolgte dann noch die Wahl von Beisitzern, Kassier-ressoren und Kartelldelegierten.

Zum Schluß dankte Kollege Heuft der unverbrüch-lichen Treue der hiesigen Mitarbeiter und forderte zur weiteren restlosen Mitarbeit, zur Stärkung unseres Ver-bandes in Danzig auf. H. S.

Gütersloh. Am 12. Februar 1930 fand unsere dies-jährige, außerordentlich gut besuchte Generalversamm-lung im evangelischen Vereinshaule statt. Nach Bekannt-gabe der Tagesordnung eröffnete der Vorsitzende, Kol-lege August Nottbrock um 1/9 Uhr die Versamm-lung und begrüßte alle Erschienenen herzlich. Im Jahresbericht wurde noch einmal Rückchau auf das ver-flossene Jahr gehalten. Es war im ganzen gesehen ein Jahr des Kampfes. Abbau auf der ganzen Linie, so lautete der Ruf der Unternehmer. Darum heißt für uns die Parole: „Treue dem Verband!“ Kollege Friz Effing erstattete den Kasfenbericht, der eine gute finanzielle Vorwärtswentwicklung aufwies. Dem Kassierer wurde für seine gute Kasfenführung gedankt und ein-stimmig Entlastung erteilt. Die Neuwahl des Vorstandes ergab keine Veränderungen. Unter Punkt Verchiedenes wurde angeregt, in diesem Jahre wieder mal einen gemächlichen Abend zu veranstalten. Nach ergebnisreicher Aus-sprache wurde die in allen Teilen gut verlaufene General-versammlung um 1/11 Uhr geschlossen. H. F.

Köln. Der diesjährigen Generalversammlung am 23. Februar in der Restauration „Dreieck“ war ein voller Erfolg beschieden. Reges Interesse! Ein vollbesetzter Saal! Kollege Langenberg eröffnete die Sitzung. Sein Willkommen galt den Erschienenen. Papa Hille n, Kollege K u n e r sowie einige Kollegen des Gutenber-g-Bundes begrüßten die Ortsgruppe mit ihrem Besuche. Ihre Anwesenheit wurde beifällig aufgenommen. Die Tagesordnung war sehr reichhaltig. Jahresbericht und Kasfenbericht gaben die Kollegen Langenberg und Burkart klar, einfach und sachlich! Es referierten über die geleistete Jugendarbeit die Kollegen Behrens und Neuburger. Die Berichte ergaben ein Bild der riesigen Arbeit, die geleistet wurde. Die Ortsgruppe verzeichnete 82 Neuaufnahmen. An diesem Erfolge hat die Jugendgruppe den meisten Anteil. Ein Bravo den jungen Kollegen!

Arbeitsmangel und übertriebene Rationalisierung wirkten sich auf das verlossene Geschäftsjahr ungünstig aus. Die Ortsgruppe verzeichnete demzufolge einen Ab-gang von 81 Mitgliedern. Unter Zustimmung der An-wesenden dankte Kollege Kuner dem Vorstand, den Ver-trauensleuten, den Betriebsratsmitgliedern für ihre Mühen. Die nachfolgende Vorstandswahl ergab kaum eine wesentliche Änderung. Die altbewährten, erprobten Kollegen steuern auch weiterhin das Verbandschiff. Allen Gefahren zum Trotz! Nach einer ebenso regen wie bedeut-samen Aussprache erreichte die Versammlung ihr Ende. Hoch befriedigt trennte man sich unter dem Eindruck der Schlussworte des Vorsitzenden: „Nur Geschlossenheit, straffe Disziplin und Einigkeit machen die Arbeiter-schaft stark, allen Gefahren zu trotzen.“ W. S.

Kovelar. Am Freitag, 14. Februar, fand im Saale Hallmanns unsere diesjährige Generalversammlung statt. Der Vorsitzende, Kollege Brauers, konnte außer den zahlreich erschienenen Mitgliedern auch den Bezirksleiter, Kollegen Schmitz, begrüßen. Vor Eintritt in die reichhaltige Tagesordnung gedachte die Versammlung unseres am 12. Januar verstorbenen Kollegen Beckers. Der Geschäftsbericht des Kollegen Brauers zeigte, daß im verlossenen Jahre gute Arbeit geleistet wurde. 8 Ver-sammlungen, 12 Vorstandssitzungen und 3 Versamm-lungen der Jugendgruppe fanden statt. Der Kasfenbericht, vom Kollegen Gerhard Baldeau gegeben, war klar und übersichtlich. Wenn auch die Einnahmen als gut zu bezeichnen sind, so stehen denselben doch erhebliche Aus-gaben gegenüber, verursacht durch Arbeitslosigkeit und Krankheit. Die Kassierressoren bestätigten, daß die Kasse in gewohnter, guter Ordnung war. Die Vorstandswahl ergab die Wiederwahl des alten Vorstandes. Unter Punkt Verchiedenes wurde beschlossen, die offizielle Gründungsfeier der Jugendgruppe mit Übergabe des Wimpels am 22. Februar vorzunehmen. Diese Feier soll zu einer Familienfeier ausgestaltet werden. H. v. W.

Regensburg. Unsere Generalversammlung fand unter zahlreicher Beteiligung am 7. Februar 1930 in der Brauerei Emslander statt. Rückblickend auf das ab-gelaufene Geschäftsjahr war festzustellen, daß die Tätig-keit in unserer Ortsgruppe reger war. Der Mitgliederstand am Schluß des Geschäftsjahres betrug 200. Nebst 8 Versammlungen und 7 Ausschußsitzungen ward auch für Weiterbildung gesorgt. So fanden sachkundige Füh-rungen statt durch verschiedene technische Betriebe und Museen. An einem 2tägigen Betriebsräteforum vom DHB nahmen 5 Kollegen teil. Zur Bezirkskonferenz in München wurden 4 Delegierte entsandt. 9 Kollegen nahmen bei derselben als Gäste teil. Bei der 8. General-versammlung in Köln war Kollege Wegmann ver-treten. Die Weihnachtsfeier konnte als gut gelungen bezeichnet werden. Nebst 9 invaliden Kollegen wurden auch an 13 Jugendliche, welche mit ihren Angehörigen teilnahmen, schöne Gaben überreicht. Die Werbeaktion

in Händen des Kollegen Moio Brügl brachte trotz aller Bemühungen nicht den gewünschten Erfolg. Im Interesse unseres Berufes darf hier nicht gerührt werden. Von der Zentrale wurde zur großen Freude der Jugend-lichen ein Wimpel gestiftet. 5 Jungkollegen beteiligten sich bei der Jugendtagung in Köln. Regelmäßig fanden jeden Monat Jugendversammlungen oder sonstige Zu-sammenkünfte statt, welche immer zu 80-90% besetzt waren. Vorträge über Literatur, Fachliches und Gewerkschaftliches wurden dort von einigen Kollegen gehalten. Für das Geschäftsjahr 1930 erhielten wir Führer-ausweise, welche sich besonders bei größeren Ausflügen oder Besuchen von Ausstellungen lohnen werden. Den bisherigen Jugendführern, Kollegen Ströbl und G e l l e i für ihre Tätigkeit auf diesem Gebiete besonderer Dank ausgesprochen. Bei der Firma Puffet konnte für die Be-dingunge ein günstiger Urlaubsabschluss erzielt werden. Die selben erhalten im 1. Jahre 9 Tage, im 2. Jahre 8, im 3. Jahre 7 und im 4. Jahre 6 Tage. Weiber haben mit auf diesem Gebiete traurige Erscheinungen zu verzeich-nen. Mußte doch die Firma Gunter wegen struppeliger Ausbeutung eines jungen Gehilfen vor den Arbeitsricht-gerichten zitiert werden. Die Ausbildung läßt in diesem Betriebe sehr zu wünschen übrig. Genso mußte auch gegen die Druckerei des Bauernbundesorgans Fa. Schöber wegen fortgesetzter ganz bedeutender Überschreitung der 48-Stundenwoche vorgegangen werden. In beiden Fällen wurde zugunsten unserer Mitglieder entschieden und die Firmen mit entsprechenden Strafen belegt.

Für kasstentechnische Ordnung sorgte unser rühriger Kassierer, Kollege Dolhofer. Ihm wurde Dank aus-gesprochen und Entlastung erteilt. Mit derselben Genau-keit und Sachlichkeit wurde das Protokollbuch von Kol-legen Giffritz geführt. Der Vorsitzende, Kollege Wegmann, dankte allen Ausschußmitgliedern und Vertrauens-leuten für ihre uneigennütige Tätigkeit im Dienste unse-rer Sache. Der Beifall unter dem Wahlleiter Kollegen Weißler ergab folgendes Resultat:

- 1. Vorsitzender: Sidor Wegmann, 1. Kassierer: Georg Dolhofer, 1. Schriftführer: Ludwig Giffritz, Jugendführer: Martin Ströbl, Ludwig Gell.

Nach Beendigung der Wahlhandlung ergriff Vor-sitzender Wegmann noch einmal das Wort, um einen alten Kämpen unserer Ortsgruppe mit einem kleinen Geschenk zu ehren. Der Kollege Josef Doppel- konnte im Vorjahre auf seine 50jährige Berufstätigkeit zurückblicken. Der Vorsitzende schilderte den Jubilar als Gründungsmitglied, welcher damals in idealer Wei-se große Opfer für unsere Ortsgruppe brachte. Anschließend zergliederte er noch das Welen der Deutschen Volksbewe-gung und forderte auf, die Sparspennige dort anzulegen. Mit einem Appell an die Anwesenden, auch im heurigen Jahre fest mitzuarbeiten, und die noch Außenstehenden unter-Organisation zuzuführen, schloß die schön und harmonisch verlaufene Versammlung. L. S.

Bekanntmachungen des Vorstandes

Werkstättungen fanden ein bis zum 10. März 1930: Offen, St. lohn, Nordhorn, Stuttgart, Hadersleben, Breslau.

Weiber fanden ein bis zum 10. März 1930: Waldhof, Göt-tstadt, Köln, Ponn, Dresden, Duisburg, Wschaffenburg, Mühl-Beuten, Berlin, Neurode, Regelm, Würzburg, Bremen, Reim-lingen, Freiburg, Kassel, Hannover, Umm, Arnberg, Sö-lingen, Paderborn, Kempen, Dülmen, Saarbrücken.

Mit Erscheinen dieser Nummer ist der 11. Wochen-beitrag fällig.

Anzeigen

Unserer lieben Kollegin
Henni Franzen
nebst Bräutigam die herzlichsten Glückwünsche zur
Bermählung. Ortsgruppe Düsseldorf

Unsern lieben Kollegen
Franz Heymann
nebst Braut die herzlichsten Glück- und Segenswünsche zur
Bermählung. Ortsgruppe Duisburg

Unsern lieben Kollegen
Heinrich Gärtner
zur Bermählung die herzlichsten Glückwünsche.
Ortsgruppe Köln

Unsern lieben Kollegen
Germann Kästner
zum 25jährigen Arbeitsjubiläum die herzlichsten Glück-
wünsche. Ortsgruppe Effen